

Gemeinde Egg



**Reglement  
über die Aus- und Weiterbildung  
für Lehr- und Therapiepersonal  
sowie Schulleitungen**

(vom 4. Dezember 2025)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Definition	3
Art. 2 Abgrenzung	3
Art. 3 Kostenübernahme	3
Art. 4 Rückzahlungsverpflichtung	4
Art. 5 Spesen für Reisen, Verpflegung und Übernachtung	5
Art. 6 Vikariate / Organisation und Kostenübernahme	5
<b>B. Kompetenzen</b>	<b>5</b>
Art. 7 Kompetenz Schulleitung	6
Art. 8 Kompetenz Leitung Bildung	6
Art. 9 Kompetenz Schulpflege	6
Art. 10 Besondere Urlaubs- und Kostenbeteiligung	6
<b>C. Administratives</b>	<b>6</b>
<b>D. Inkrafttreten</b>	<b>7</b>

## A. Allgemeine Bestimmungen

Die Schule Egg fördert und unterstützt die zielgerichtete und stufengerechte Aus- und Weiterbildung, welche in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. Es gelten, soweit nicht Abweichungen vorgesehen sind, die kantonalen Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes.

Dieses Reglement gilt für die individuellen Weiterbildungen von:

- kantonal und kommunal angestellten Lehrpersonen der Volksschule
- Therapiepersonal
- Schulleitungen

Sie werden nachfolgend als Mitarbeitende bezeichnet.

### Art. 1 Definition

Individuelle Weiterbildungen sind Teil der Personalentwicklungsmassnahmen der Schule Egg. Sie sind auf die aktuellen und künftigen Anforderungen der Funktion der Mitarbeitenden ausgerichtet. Die Schulpflege, die Leitung Bildung und die Schulleitungen sind zuständig für die Umsetzung der Grundsätze zur Weiterbildung in ihrer Schulgemeinde und Schuleinheit.

Unter Weiterbildungen werden Kurse, Zertifikatslehrgänge, Zweitausbildungen, Supervision, Coaching zusammengefasst.

### Art. 2 Abgrenzung

Grundausbildungen zur Lehrperson sowie Passerellen werden nicht finanziert.

Zweitausbildungen, welche zu einem Abschluss ausserhalb der Lehr- oder schulischen Tätigkeit führen, werden nicht finanziert. Sie sind bewilligungspflichtig sofern Unterrichts- oder Arbeitszeit betroffen sind.

Der Schulleitung und Schulpflege steht es zu, die Beteiligung an Kurskosten, die Bewilligung bezahlten Urlaubs oder die Anrechnung von Arbeitszeit im Berufsauftrag begründet abzulehnen.

### Art. 3 Kostenübernahme

Anträge um Beteiligung der Arbeitgeberin an den Kosten werden vor der Anmeldung mittels vorgegebenem Antragsformular gestellt.

Für die Kostenbeteiligung sind die Kurskosten (inkl. Prüfungsgebühren, Kursmaterial) relevant. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach dem Verhältnis des dienstlichen und privaten Interessengrades an der Aus- und Weiterbildung.

#### Interessensgrad I

Arbeitsplatzbezogen: Für die Funktion absolut notwendige Aus- oder Weiterbildung (z.B. schulinterne Weiterbildungen). Dazu gehören auch vom Arbeitgeber explizit angeordnete Weiterbildungen (z.B. schulinterne Weiterbildung). Nicht dazu gehören Nachqualifikationen bei Lehrpersonen, die für Funktionen eingestellt werden, für welche sie eine bestimmte Qualifikation benötigen, diese jedoch noch nachholen müssen (z.B. Hochschulstudium in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik; Stufenumstieg).

### **Interessensgrad IIa**

Laufbahnorientiert: Dienstlich erwünscht, nicht zwingend notwendig für die Funktion, aber hoher Nutzen für Arbeitgeber und die Mitarbeitende oder den Mitarbeitenden. Notwendig für die Steigerung der Arbeitsmarktfähigkeit und Berufsorientierung. Erfolgt im Rahmen von Nachfolgeplanungen und/oder internen Programmen.

### **Interessensgrad IIb**

Arbeitsplatzbezogene, laufbahnorientierte Aus- und Weiterbildung zur Vertiefung von Fachwissen und Kompetenzen, die für die Ausübung der aktuellen oder künftigen Funktion dienlich sein können und daher arbeitgeberseitig erwünscht sind. Die Arbeitsmarktfähigkeit wird nachhaltig verbessert und es entsteht ein mittelbarer Nutzen für den Arbeitgeber. Beispiel: Fachergänzung

### **Interessensgrad III**

Aus- und Weiterbildung, die zur Ausübung der aktuellen und, soweit absehbar, auch der künftigen Funktion grundsätzlich nicht erforderlich ist, sich aber positiv auf die Arbeitsplatzbezogene Grundsituation auswirkt.

### **Interessensgrad IV**

Kein ersichtlicher Nutzen bzw. kein Bezug zum Aufgabenbereich.

Interesse-grad	Arbeitszeit AG	Kurs-kosten AG	Arbeitszeit LP	Kurs-kosten LP	Total AG
I	100%	100%	0%	0%	200%
IIa	50 – 75%	50 – 75%	25 – 50%	25 – 50%	100 – 150%
IIb	50%	50%	50%	50%	50%
III	20 – 30%	20 – 30%	70 – 80%	70 – 80%	40 – 60%
IV	0%	0%	100%	0%	

Die im Berufsauftrag postulierte Pflicht zur beruflichen Weiterbildung (§ 18 c. LPG) führt deshalb nicht automatisch zur Übernahme der Kosten und zur Anrechnung an die Arbeitszeit. Erteilt eine Lehrperson aufgrund einer Aus- und Weiterbildung die vorgesehenen Unterrichtslektionen nicht, werden für jede nicht erteilte Lektion 1.5 Arbeitsstunden dem Tätigkeitsbereich Weiterbildung nicht angerechnet (Vermeidung doppelte Anrechnung).

## **Art. 4 Rückzahlungsverpflichtung**

Die Schule Egg kann keinen Rückforderungsvorbehalt für die anfallenden Lohn- und Vikariatskosten im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen anbringen. Dieses Recht steht alleine dem Kanton zu. Dieser verzichtet auf einen solchen Rückforderungsvorbehalt, da die unterstützte Ausbildung auch bei einem Gemeindewechsel der Lehrperson für das Bildungswesen im Kanton von Nutzen ist.

Für Aus- und Weiterbildungen, die den Betrag von Fr. 2'000.00 pro Jahr und Mitarbeitenden übersteigen, gelten folgende Rückzahlungsverpflichtungen für den Fall der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Kosten für den Besuch mehrerer Weiterbildungen (Kurse) durch denselben Mitarbeitenden werden kumuliert.

- - Fr. 2'000.00 bis 8'000.00 : Verpflichtungszeit 12 Monate Rückzahlung pro Monat  $^{1/12}$
- - Fr. 8'001.00 bis 18'000.00: Verpflichtungszeit 24 Monate Rückzahlung pro Monat  $^{1/24}$
- - Fr. 18'001.00 bis 28'000.00: Verpflichtungszeit 36 Monate Rückzahlung pro Monat  $^{1/36}$

Die Verpflichtungszeit beginnt mit dem erfolgreichen Abschluss der Aus- oder Weiterbildung zu laufen. Wird die Aus- oder Weiterbildung abgebrochen oder nicht bestanden, wird die Rückzahlung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten fällig. Bei

Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Schule Egg aus wirtschaftlichen / strukturellen Gründen ist keine Rückzahlung fällig.

In besonderen und speziell begründeten Fällen kann auf eine Rückzahlungsverpflichtung verzichtet werden (z. B. aus betrieblichen Gründen). Hierüber entscheidet die Schulpflege abschliessend.

#### **Art. 5 Spesen für Reisen, Verpflegung und Übernachtung**

Gemäss § 20 Abs. 4 Lehrpersonalverordnung kann die Gemeinde bei freiwilligen Weiterbildungsveranstaltungen Spesen vergüten. Spesen können ausschliesslich bei Weiterbildungsveranstaltungen, die max. 3 Tage dauern, abgerechnet werden.

Die Bewilligungsinstanz legt bei Weiterbildungen die Wahl des Verkehrsmittels fest. Weiterbildungen gelten nicht als dienstliche Reise.

Kosten für Verpflegung und Unterkunft gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

#### **Art. 6 Vikariate / Organisation und Kostenübernahme**

Erfordert die Abwesenheit den Einsatz von Vikaren, setzt die Schulleitung diese ein. Die Suche der Vikarin oder des Vikars liegt in der Verantwortung des Mitarbeitenden.

### **B. Kompetenzen**

Das Volksschulamt ist zuständig für die Bewilligung von Urlauben

- mit mehr als einer Woche Dauer (auf Antrag der Schulpflege)
- auf der Grundlage von § 87 bis 90 und 98 VVO zum Personalgesetz des Kanton Zürich (auf Antrag der Schulpflege oder Schulleitung); unabhängig von der Dauer

Die Gemeinde ist für die Bewilligung der übrigen Urlaube (u.a. Weiterbildungsurlaube) bis zu einer Woche zuständig.

Setzt sich ein Urlaub aus verschiedenen Teilen zusammen oder soll ein Urlaub teilweise als bezahlter und teilweise als unbezahlter Urlaub gewährt werden, ist für die Zuständigkeit der Urlaubsbewilligung die gesamte Urlaubsdauer massgebend.

## **Art. 7 Kompetenz Schulleitung**

Die Schulleitung beschliesst in eigener Kompetenz über:

- Die Kostenbeteiligung an Weiterbildungen im Rahmen des dafür bewilligten Budgets und der Weisung Nr. 2 über Finanz- und Visumskompetenzen der Gemeinde Egg;
- bezahlte Urlaube bis zu 1 Woche für Weiterbildungen;
- unbezahlte Urlaube;
- über den Einsatz von Vikaren;
- über die Anrechnung von Arbeitszeit im Berufsauftrag für Weiterbildungen.

## **Art. 8 Kompetenz Leitung Bildung**

Die Leitung Bildung beschliesst über:

- Die Kostenbeteiligung von Weiterbildung der Schulleitungen im Rahmen des dafür bewilligten Budgets und der Weisung Nr. 2 über Finanz- und Visumskompetenzen der Gemeinde Egg;
- bezahlte Urlaube bis zu 1 Woche für Weiterbildungen der Schulleitungen;
- unbezahlte Urlaube der Schulleitungen.

## **Art. 9 Kompetenz Schulpflege**

Die Schulpflege beschliesst auf Antrag der Leitung Bildung oder Schulleitung über:

- die Kostenbeteiligung an Weiterbildungen ausserhalb des Budgets;
- bezahlte Urlaube ab 1 Woche für Weiterbildungen von communal angestellten Mitarbeitenden.

## **Art. 10 Besondere Urlaubs- und Kostenbeteiligung**

Für diverse Aus- und Weiterbildungen (z.B. Hochschulstudium in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik; Intensivweiterbildung; Schulleitungsausbildung; CAS- und MAS-Weiterbildung; Stufenumstieg und Ergänzungsstudien; Qualifikationen und Weiterbildungen im Rahmen des Zürcher Lehrplans 21) sorgt der Kanton für eine einheitliche Handhabung.

## **C. Administratives**

Der Bereich Personal ist für die Kontrolle der Aus- und Weiterbildungen verantwortlich:

- Anträge für Aus- und Weiterbildung sind mit dem Formular «Gesuch Aus- und Weiterbildungskosten» mit den Kursunterlagen der direkt vorgesetzten Stelle einzureichen.
- Die direkt vorgesetzte Stelle leitet das bewilligte Gesuch dem Bereich Personal weiter. Dieser prüft das Gesuch, leitet die allenfalls notwendigen weiteren Schritte ein und informiert über die Bewilligung.
- Die Rechnung ist der vorgesetzten Stelle zur Kontrolle und Visierung zusammen mit dem Zahlungsbeleg und der Anmeldebestätigung abzugeben. Diese leitet es dem Bereich Personal weiter. Als Rechnungsempfänger ist immer die Schule Egg anzugeben.
- Die vorgesetzte Stelle ist dafür verantwortlich, dass der Bereich Personal alle nötigen Unterlagen, d.h. Antragsformular, Rechnung und Kursbestätigung, zur Ablage im Personaldossier erhält.

## D. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 mit Beschluss Nr. 180 vom 4. Dezember 2025 der Schulpflege in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle bisherigen und mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

**Namens der  
Schulpflege Egg**

Der Präsident



Urs Rehhorn

Der Leiter Bildung



Claudio Zambotti